

Abteilung: Bauen, Schulen und ÖPNV

- öffentlich -

Datum

Drucksachen Nr. (gg. Nachtragsvermerk)

12.10.2020

IV/240

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreisausschuss	26.10.2020	2.	

Betreff:

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier – Teilplan gem. § 9 Abs. 3 LPIG - Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt dem für den Landkreis Vulkaneifel entwickelten Teilplan Rohstoffsicherungsplanung zu und übermittelt folgende Einzelentscheidungen an die Planungsgemeinschaft Trier:

1. Der im LEP IV als „Erholungs- und Erlebnisraum mit landesweiter Bedeutung“ ausgewiesene „Kernbereich“ der Vulkaneifel (siehe Anlage 1), in dem gemäß dem verbindlichen Ziel 91 des LEP IV „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln“ sind, wird für die Rohstoffsicherung als Ausschlussgebiet nach § 6 Absatz 2, Nr. 3 LPIG festgelegt
2. Die im agl-Fachbeitrag vom 05.06.2018 als „nachrichtlich“ übernommenen Gebiete mit bereits erteilter Abbaugenehmigung außerhalb des Ausschlussgebietes gemäß Ziffer1 werden ebenfalls als Ausschlussgebiet festgelegt.
3. Die im Entwurf des ROP-neu vom Mai 2014 enthaltenen Grundsätze G 156, G 158, G 159 und G 160 sowie das Ziel Z 157 werden für die Teilregion „Vulkaneifel“ um die Grundsätze G 161 bis G 164 und Ziele Z 165 und Z 166 ergänzt:
 - **G 161** Eine Deponienutzung mit Einbringen von Fremdmaterial in den zur Rohstoffausbeutung genehmigten Gruben und Steinbrüchen unterliegt ausnahmslos der Prüfung und Genehmigung sowie der anschließenden Kontrolle durch die nach den Abfallgesetzen zuständigen Behörden und Stellen.
 - **G 162** Im Kernbereich der Vulkaneifel (Ausschlussgebiet) soll aufgrund der hohen Bedeutung von Natur- und Landschaftsschutz anstelle der „Rekultivierung“ laut G 159 nach Abschluss der Rohstoffnutzung die Renaturierung“ der Abbaufäche mit Integrierung in das System der Biotopvernetzung erfolgen.
 - **G 163** Für Erweiterungen über das Zielabweichungsverfahren ist die Unvermeidbarkeit der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft maßgeblich.
 - **G 164** Der Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe erfolgt über die Kompensation und Verrechnung mit bereits genehmigten und bisher nicht genutzten Abbaukapazitäten (Tonnagen) im Ausschlussgebiet.

- **Z 165** In den im Teilplan festgelegten Ausschlussgebieten nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 LPIG gilt der Ausschluss für die Nutzung der mineralischen Rohstoffe unabhängig von den bereits erteilten Abbaugenehmigungen und nur auf den Landkreis Vulkaneifel bezogen. Sämtliche anderen Raumnutzungen sind vom Ausschluss ausdrücklich nicht betroffen.
- **Z 166** Die bergbauliche Nutzung wird - mit Beschränkung auf das Teilgebiet des Landkreises Vulkaneifel – auf den bisher im Kreisgebiet genehmigten Flächenumfang begrenzt.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Vulkaneifel legt im Rahmen der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROP-neu) zum Thema „Rohstoffsicherungsplanung“ unter Bezug auf den entsprechenden Vorbehalt der Planungsgemeinschaft Trier für das Gebiet des Landkreises einen Teilplan gemäß § 9 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Integration in den ROP-neu vor. Mit diesem Teilplan werden in inhaltlicher Abstimmung zwischen Kreisverwaltung und Kreistag die regionalen Belange zu den im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) festgelegten Vorgaben der Landesplanung konkretisiert.

Dieser Teilplan wurde in 2 Arbeitssitzungen des Ausschuss für Klima Mobilität und Infrastruktur vorberaten.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse des „Runden Tisches“ der Kreisverwaltung vom 20.05.2014 und der wesentlichen Ergebnisse des von der Planungsgemeinschaft Trier durchgeführten „Lösungsdialogs Rohstoffsicherung Vulkaneifel“, unter Berücksichtigung des Fachbeitrages agl (Fachbüro für Landschafts- Stadt- und Raumplanung, Saarbrücken) wird mit diesem Teilplan die zukünftige Rohstoffnutzung im Landkreis Vulkaneifel festgelegt:

Nach Vorlage des Planentwurfs von 2014 wurden auf den Landkreis Vulkaneifel bezogene Untersuchungen zu den bestehenden Raumwiderständen vertiefend bezüglich der weiteren Rohstoffnutzung vorgenommen. Ziel war, für den Landkreis Vulkaneifel aufgrund der hier im Anhörungsverfahren vorgetragenen massiven Einwendungen ein Konzept zur Konfliktlösung zu entwickeln.

- Die Vorlage eines Teilplans gemäß § 9 Absatz 3 LPIG begründet sich durch das Erfordernis einer gesonderten Behandlung der „Rohstoffsicherung“ im Landkreis Vulkaneifel aufgrund der Vielzahl der begründeten Einwendungen sowie durch die besondere Konfliktsituation in einer „Landschaft mit bundesweit einzigartiger (quartär-) vulkanischer Prägung“, die im LEP IV als „Erholungs- und Erlebnisraum mit landesweiter Bedeutung“ eingestuft wird.
- Ein entsprechender Vorbehalt für ein eigenes Kreisentwicklungskonzept zur zukünftigen Rohstoffnutzung wurde von der Planungsgemeinschaft Trier für den Landkreis ausdrücklich eingeräumt. Durch die Vorlage dieses Teilplans wird die unter Vorbehalt erfolgte Beschlussfassung vom 16.04.2019 um die regionalen Belange des Landkreises ergänzt.

Zu Ziffer 1

Das im erweiterten Kernbereich vorgesehene Ausschlussgebiet für die mineralische Rohstoffnutzung im Landkreis Vulkaneifel umfasst das sowohl im LEP IV als auch im Landschaftsrahmenplan Region Trier 2009 festgelegte Gebiet „Erholungsraum mit landesweiter Bedeutung“. Im LEP IV wird mit dem **Ziel 91** festgelegt: „Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.“ Dies gilt insbesondere auch für die vulkanisch geprägte Landschaft in der Vulkaneifel. Ziel 91 wird begründet: „Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind.“

Ergänzend wird auf **Ziel 92** im LEP IV verwiesen, das für die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Weiterentwicklung „im Sinne der Nachhaltigkeit“ fordert.

Das Ausschlussgebiet im entscheidendem Teil des Naturparks Vulkaneifel berücksichtigt somit die Besonderheit dieser bundesweit einmaligen quartären Vulkan- und Naturlandschaft und die besondere Beachtung für das erdgeschichtliche Erbe und die Unversehrtheit der Landschaft als Basis für die Tourismuswirtschaft, die internationale Wertigkeit der Vulkanlandschaft als Kernziel des europäischen Geoparks, den Schutz der vulkanischen Zeugnisse nach der „Landesverordnung über den Naturpark Vulkaneifel vom 07.05.2010“ sowie die hohe Bedeutung der vulkanischen Ablagerungen und Kalkgesteinsvorkommen für die regionale Versorgung mit Trinkwasser und die wirtschaftlich sehr bedeutende Mineralwasserwirtschaft im Landkreis Vulkaneifel.

Es umfasst die gesetzlich geschützten Zonen 1 und 2 für die „Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft mit sehr hoher Bedeutung“ und „mit hoher Bedeutung“ im Landkreis sowie den im agl-Fachbeitrag dargestellten „Kernbereich Landschaftsbild“ entsprechend dem Fachbeitrag der oberen Naturschutzbehörde (SGD-Nord). Dazu wurde von agl ergänzend zur Ermittlung der „Raumwiderstände“ ein eng abgegrenzter „Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf“ vorgeschlagen. Die Kartendarstellung (s. Anlage) entspricht der Darstellung im agl-Fachbeitrag für den „Erholungsraum mit landesweiter Bedeutung“.

Diese regionalpolitische Ausschlussentscheidung beruht auch auf der Bewertung des agl-Fachbeitrags, dass die Mehrzahl der bereits genehmigten Abbaugebiete im Landkreis „aufgrund überwiegend fachgesetzlicher Regelungen mit einem Abbau nicht vereinbar“ ist. Dies betrifft 20 aktuelle Tagebaugebiete mit einer Gesamtfläche von 426 ha, die über 55% der mit 770 ha angegebenen Genehmigungsfläche entsprechen. Diese im agl-Fachbeitrag vom Juni 2018 mit 481 ha von 816 ha (entspricht rund 60%) als „nachrichtlich“ behandelten und dargestellten Tagebaugebiete können jedoch im Interesse der Rechtssicherheit unabhängig von früher erteilten Abbaugenehmigungen nicht mehr als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete in den ROP-neu aufgenommen werden. In der alleinigen Zuständigkeit der Regionalplanung für raumordnerische Aussagen zur mineralischen Rohstoffnutzung ist daher für diese Abbaubereiche entsprechend der rechtlichen Unvereinbarkeit zwangsläufig das Planungsinstrument „Ausschluss“ anzuwenden.

Der Beschluss der Regionalversammlung vom 16.04.2019 sah vor, weitere 516 ha „neue Planungsflächen“ mit den Instrumenten „Vorrang“(187 ha), „Vorrang vorsorgend“ (136 ha) und „Vorbehalt vorsorgend“ (193 ha) zusätzlich in den Planentwurf aufzunehmen. Unter Einbeziehung der erwähnten 426 ha mit der Festlegung „nachrichtlich“ könnten somit die bereits genehmigten Gebiete von rund 770 ha (ohne die erheblichen ehemaligen Abbaufächen) auf bis zu 1.286 ha erweitert werden.

Das Plankonzept der Planungsgemeinschaft Trier vom 16.04.2019 ist nicht geeignet, den aktuellen Konflikt bei der Rohstoffnutzung im Landkreis Vulkaneifel zu lösen oder zumindest zu verringern. Eine kurz- und mittelfristige Erweiterung der potenziellen Tagebaufächen um bis zu 516 ha (wovon 11 ha in RPF 2506 kürzlich bereits genehmigt wurden), insbesondere im Kernbereich des Landkreises Vulkaneifel, wird diesen Konflikt noch verstärken und essentielle Ziele der Kreisentwicklung bezüglich Tourismusentwicklung gefährden.

Der Landkreis Vulkaneifel mit seinen kleinräumigen und abwechslungsreichen Strukturen zeichnet sich besonders als naturnaher Lebensraum aus. Mit dem Teilplan entscheidet sich der Landkreis im Rahmen einer klaren politischen Willensbildung für den Schutz und die Sicherung dieses weitgehend noch intakten, natürlichen Lebensraumes und im Interesse nachfolgender Generationen gegen derzeit nicht notwendige Erweiterungen zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung und damit gegen die Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe in der Vulkaneifel. Der Landkreis Vulkaneifel entscheidet sich im Abwägungsprozess für den Schutz der Landschaft als Grundlage für eine positive Entwicklung aller anderen Wirtschaftszweige und gegen die derzeit nicht notwendige weitere Ausweitung der Rohstoffsicherungsflächen.

Die Abwägungsentscheidung des Landkreises entspricht vollumfänglich der Landesplanung. Danach gilt für die Landschaft der Vulkaneifel der oben erwähnte Vorrang auch aufgrund ihrer bun-

desweiten Bedeutung. Für die Schüttgutgewinnung mit wirtschaftlich vertretbaren Transportentfernungen ist dagegen keine landesweite, sondern nur eine regionale und damit gegenüber dem Schutz der Ressource „Landschaft“ gleichrangige Bedeutung einzuräumen.

Die Interessen der Schüttgutproduktion mit regionaler Bedeutung werden bei bereits genehmigten Abbaureserven von über 110 Mio. t, davon ca. 60 Mio. t Lava/Basalt und ca. 50 Mio. t Kalkgestein (abgeleitet aus LGB-Angaben) im Kreisgebiet völlig ausreichend gewahrt. Kurz- und mittelfristige Auswirkungen der Festlegungen des Teilplans auf die Versorgungssicherheit, Arbeitsplätze und Gewinne in der Abbaubranche sind daher nicht zu erwarten.

Die kreispolitische Beschränkung der Rohstoffnutzung (laut Z 166 unter Ziffer 3) auf die bisher genehmigten Tagebauflächen - von rund 1.000 ha bei 770 ha genehmigten sowie über 200 ha bereits stillgelegten und über Abschlussbetriebspläne ausgeschiedenen Flächen - setzt ein klares regionalpolitisches Zeichen für eine Obergrenze bei der bergbaulichen Nutzung im gesamten Kreisgebiet. Diese Obergrenze ist durch den „schon erreichten Belastungsgrad durch vorhandene Rohstoffabbauten bei gleichzeitig hochwertiger naturräumlicher/landschaftsbild-prägender Ausstattung und hoher (mineral-) wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ begründet, sowie durch die Notwendigkeit eines Abbauschlusses „im Kernbereich der Vulkaneifel als bereits besonders von Rohstoffgewinnung belastetes und gleichfalls schützenswertes Teilgebiet...“ (Zitate aus dem Jahresbericht 2019 der Planungsgemeinschaft Trier).

Dieser Teilplan strebt über das Planungsinstrument „Ausschlussgebiet“ insgesamt eine bessere Steuerung der Rohstoffnutzung an. Er stützt sich dabei auf die übergeordnete raumordnerische Beschaffenheit der Erholungslandschaft mit landesweiter Bedeutung. Dieser Bereich der besonderen Erholungslandschaft, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung wird als Ausschlussgebiet – „Erweiterung des Raumes mit besonderem Koordinierungsbedarf“ festgelegt, auch im Hinblick auf den schon erreichten Belastungsgrad durch vorhandene Rohstoffabbauten bei gleichzeitiger hochwertiger naturräumlicher/landschaftsbildprägender Ausstattung und hoher wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Zu Ziffer 2

Das Landesplanungsgesetz sieht für die Rohstoffsicherung ausschließlich die Planungsinstrumente „Vorrang“, „Vorbehalt“ und „Ausschluss“ vor. Im Interesse der Rechtssicherheit sind daher auch nur diese Instrumente zu verwenden. Die im agl-Fachbeitrag als „nachrichtlich“ behandelten und dargestellten Tagebaugebiete im Umfang von 481 ha bzw. 426 ha können daher, unabhängig von früher erteilten Abbaugenehmigungen, nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgelände in den ROP-neu aufgenommen werden. In der alleinigen Zuständigkeit der Regionalplanung für raumordnerische Aussagen zur mineralischen Rohstoffnutzung ist daher gemäß Ziffer 2 für diese Abbaubereiche insgesamt das Planungsinstrument „Ausschluss“ anzuwenden, um die Rechtssicherheit des Plans nicht zu gefährden.

In Anbetracht der enormen und auf Jahrzehnte ausreichenden Abbaureserven kann für die Geltungsdauer des ROP-neu auch außerhalb der Ausschlussgebiete gemäß Ziffer 1 und 2 auf die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgeländen für weitere „Interessensflächen“ (siehe „Behandlungsübersicht vom 27.03.2019“ der Planungsgemeinschaft) verzichtet werden. Insbesondere verstößt die im Plankonzept laut Beschluss vom 16.04.2019 enthaltene Konzentration in unmittelbarer Nähe zur Stadt Hillesheim gegen Grundsätze der Raumordnung, da derartig umfangreiche Tagebauflächen bis zu 181 ha nicht den in der Vulkaneifel bestehenden Strukturen und Landschaftsausprägungen entsprechen.

Auch wenn im Rahmen des Lösungsdialogs die raumordnerischen Instrumente um Vorranggebiete für die vorsorgende Rohstoffsicherung und Vorbehaltsgelände für die vorsorgende Rohstoffsicherung verwendet werden, hält der Landkreis Vulkaneifel dennoch an einer Ausschlussflächendarstellung mit Ausnahmen fest. Die Ausnahmen könnten anhand zeitlicher Notwendigkeit und der Qualität des Rohstoffes im Einzelnen begründet werden.

Insbesondere die dargestellten Vorbehaltsgelände für die vorsorgende Rohstoffwirtschaft beim Kalkabbau (Weinberg Nord 2034) und (Meerbüsch IV –Süd 2464) könnten in dieser Weise zusätzlich ergänzt werden.

Zu Ziffer 3

Die Notwendigkeit einer Ergänzung der Grundsätze und Ziele durch den Teilplan Landkreis Vulkaneifel ergibt sich u.a. aus dem Konflikt der Existenz einer Vielzahl von Abbaugenehmigungen, die den heutigen rechtlichen Anforderungen nicht entsprechen. Um das kreispolitische Ziel der Obergrenze für die Flächenbeanspruchung durch die mineralische Rohstoffnutzung einzuhalten ist G 164 direkt anzuwenden.

Der Regionalplan besitzt keine unmittelbaren Auswirkungen auf Abbaumengen und Transportentfernungen. Über die Beschränkung auf bereits genehmigte Flächen und die Kompensation im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung werden hiermit klare politische Zeichen für eine neue Ausrichtung der mineralischen Rohstoffnutzung in der Vulkaneifel gesetzt. Über eine verantwortliche Nutzung der begrenzten natürlichen Ressourcen will der Landkreis Vulkaneifel die Rohstoffnutzung und die Rohstoffsicherung auf ein verträgliches Maß zukünftig planerisch festlegen.

Anlage 1: Übersichtskarte „Ausschlussgebiet Kerngebiet Vulkaneifel“